

Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB) Stand: 01.09.2026

I. Geltungsumfang, Geschäftsbedingungen des Vertragspartners, mündliche Abreden

1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der BETE GmbH (nachfolgend BD genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AVB. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die BD mit ihren Vertragspartnern (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt) über die von ihr angebotenen Lieferungen oder Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen, Leistungen oder Angebote, selbst wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden.
2. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritten finden keine Anwendung, auch wenn BD ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Vorstehende Regelung gilt auch dann, wenn BD auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritten enthält oder auf solche verweist. In einer solchen Inbezugnahme bzw. Verweis liegt kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Vertragspartner – einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen – haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen mit dem Vertragspartner ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch BD maßgeblich.

II. Angebote und Vertragsschluss

1. Angebote von BD werden schriftlich abgegeben und sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, oder eine konkrete Annahmefrist enthalten. Für Waren ab Lager behält sich BD Zwischenverkauf vor.

Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur dann unentgeltlich ausgeführt, wenn ein Liefervertrag zwischen BD und dem Vertragspartner wirksam zustande kommt.
2. Irrtümer in Angeboten, Kalkulationen, Auftragsbestätigungen, Rechnungen usw. sowie Kalkulations- und Schreibfehler binden BD nicht. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Zusendung von Versandanzeigen, Auszügen usw. übernimmt BD keine Verantwortung.
3. Bestellungen oder Aufträge kann BD innerhalb von 14 Tagen ab Zugang annehmen.
4. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind Mitarbeiter von BD nicht berechtigt, mündliche Abreden zu treffen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung durch BD maßgebend.
5. Alle BD erteilten Aufträge werden erst nach schriftlicher Bestätigung durch BD wirksam.
6. BD behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von ihr abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten/Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BD Dritten weder als solche noch inhaltlich zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von BD diese Gegenstände vollständig an diese herauszugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss führen.

III. Umfang und Ausführung der Vertragsleistungen

1. Für den Umfang der Lieferungen ist die schriftliche Auftragsbestätigung von BD maßgebend.



2. BD ist berechtigt, bei Ausführung des Auftrages die vom Vertragspartner genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben und übergebene Unterlagen als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlenangaben gehört nur dann zu den Vertragsleistungen, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
3. Der Vertragspartner hat BD alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen. Auf Verlangen hat der Vertragspartner die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der erteilten Auskünfte gegenüber BD schriftlich zu bestätigen.
4. Die von BD beigestellten Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) sind nur annähernd verbindlich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, welche aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder durch die Eigenart der Konstruktion und Herstellung bedingt sind und die Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigen, behält sich BD vor.
5. Im Umfang der Normallieferung sind Schutzvorrichtungen nicht enthalten. Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies besonders vereinbart ist.

IV. Unterlagen des Vertragspartners, Aufbewahrung

1. Hat BD zum Zwecke der Vertragsausführung Unterlagen des Vertragspartners in Besitz genommen, so sind diese mit der Beendigung der Vertragsausführung vom Vertragspartner auf eigene Kosten zurückzunehmen.
2. Erfolgt keine unmittelbare Zurücknahme bei Beendigung der Vertragsausführung, ist BD nur zu einer Aufbewahrung der Unterlagen für die Dauer von sechs Monaten verpflichtet. Während dieser Zeit hat BD nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Nach Ablauf der sechs Monate kann BD die in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen vernichten. Etwaige Vernichtungskosten trägt der Vertragspartner.

V. Lieferung, Lieferzeit und Annahmeverzug

1. Lieferungen erfolgen ab Werk Bochum.
2. Von BD in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist.
3. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der Annahme des Auftrages durch BD, jedoch nicht, bevor alle Einzelheiten der Ausführung des Auftrages vereinbart sind.
4. Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Mitteilung der Versandbereitschaft an den Vertragspartner als eingehalten, wenn die rechtzeitige Absendung ohne Verschulden von BD oder des Lieferwerks nicht möglich ist.
5. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet der Rechte von BD aus Verzug des Vertragspartners – um den Zeitraum, um den der Vertragspartner mit seinen Verpflichtungen aus dem zugrundeliegenden Vertrag in Verzug ist.
6. BD haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten verursacht worden sind, die BD nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BD die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Vertragspartner zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- und Leistungsfristen oder verschieben sich Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer



angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Annahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BD vom Vertrag zurücktreten.

7. Falls BD mit ihrer Leistung in Verzug gerät, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten, wenn er BD vorher schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und die Ware bis zum Ablauf der Nachfrist dem Vertragspartner nicht als versandbereit gemeldet ist.
8. BD ist zu Teillieferungen berechtigt, wenn die Teillieferung für den Vertragspartner im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und dem Vertragspartner hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen.
9. Kommt der Vertragspartner in Annahmeverzug, unterlässt er eine notwendige Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung oder Leistung von BD aus anderen, vom Vertragspartner zu vertretenden Gründen, ist BD berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnet BD eine pauschale Entschädigung je voller Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 %, im Ganzen aber höchstens 5 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der von der Verzögerung betroffen ist, beginnend mit der Lieferfrist bzw. mangels Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. BD bleibt der Nachweis eines höheren Schadens und weitergehende gesetzliche Ansprüche unbenommen, wobei die Pauschale auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis gestattet, dass BD überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
10. Gerät BD mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihr eine Lieferung oder Leistung, egal aus welchem Grund, unmöglich, so ist eine Haftung der BD nach Maßgabe des Abschnitts XIV. dieser AVB beschränkt.

VI. Versand und Gefahrtragung

1. Der Versand erfolgt für Rechnung und auf Gefahr des Vertragspartners. Die Gefahr geht in dem Zeitpunkt auf den Vertragspartner über, in welchem ihm BD die Versandbereitschaft mitteilt. Dies gilt auch dann, wenn BD die Verladung und/oder die Kosten für den Transport übernommen oder für den Vertragspartner verauslagt hat.
2. Falls BD den Versand durchführt, geschieht dies nach deren pflichtgemäßen Ermessen und mit eigenüblicher Sorgfalt ohne irgendwelche Verpflichtungen für BD, es sei denn, dass der Vertragspartner BD bestimmte Weisungen für die Durchführung des Versandes erteilt hat. Die Sendung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Vertragspartners und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- oder Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.

VII. Preise

1. Soweit keine andere Vereinbarung getroffen ist, verstehen sich die Preise ab Herstellerwerk zuzüglich Verpackung, Auf- und Abladen, Transport sowie Aufstellen, der gesetzlichen Mehrwertsteuer, bei Exportlieferungen Zoll sowie Gebühren und andere öffentlicher Abgaben.
2. Verpackungen werden, soweit die Auftragsbestätigung keine andere Vereinbarung enthält, zum Selbstkostenpreis berechnet.
3. Die Angebotspreise entsprechen den im Zeitpunkt des Angebots geltenden Kostenfaktoren. Sollten sich diese während der Lieferzeit ändern, so behält sich BD vor, die Preisänderungen anteilig zu berücksichtigen. Bei der Berechnung etwaiger Preiserhöhungen wird die Preiserhöhung für Material sowie die Erhöhung der Ecklöhne für Arbeiter der chemischen Industrie zugrunde gelegt. Bei einer Erhöhung des Gesamtpreises um mehr als 5 % steht dem Vertragspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
4. Im Zeitpunkt der Lieferung zulässige Nachberechnungen, Preiserhöhungen und Abgaben gelten als vereinbart. Hierzu gehören insbesondere auch Nachberechnungen für erwiesene Kostensteigerungen während der Zeit der Auftragsabwicklung.



VIII. Zahlungen

1. Für alle Lieferungen gelten nachfolgende Zahlungsbedingungen:
2. Rechnungsbeträge sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Die Zahlung hat unabhängig vom Eingang der Ware und unabhängig von etwaigen Mängelrügen zu erfolgen. Die Zahlungen sind bewirkt, wenn der Gegenwert der Lieferungen einem Konto der BD gutgeschrieben ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist deren Eingang bei BD. Skonto wird nicht gewährt.
4. Eine Aufrechnung gegen Forderungen von BD oder die Zurückbehaltung wegen solcher Ansprüche ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig. Eine Abtretung von Ansprüchen gegen BD ist ausgeschlossen.
5. Im Falle eines Rücktritts, einer Kündigung oder einer Aufhebung des Vertrages hat BD Anspruch auf Ersatz aller bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie auf Zahlung einer den bisherigen Leistungen entsprechenden Vergütung. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz bleiben unberührt.
6. Diskontfähige Wechsel nimmt BD nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und unbeschadet früherer Fälligkeit des Kaufpreises bei Verzug des Vertragspartners. Die Gutschriften erfolgen mit Wertstellung des Tages, an dem BD über den Gegenwert verfügen kann. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Kosten gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite berechnet.
7. Leistet der Vertragspartner bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 9 %-Punkten über dem Basiszinssatz (p.a.) zu verzinsen. Die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Verzugsschäden bleibt unberührt.
8. BD ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn BD nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Vertragspartners wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung offener Forderungen durch den Vertragspartner aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis, einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt, gefährdet wird.

IX. Abnahme

Die Abnahmeprüfung erfolgt im Werk der BD nach vorheriger Vereinbarung.

Sobald die Waren das Herstellerwerk verlassen haben, gelten sie auch dann als bedingungsgemäß hergestellt und geliefert, wenn eine Abnahme im Herstellerwerk trotz Vereinbarung aus besonderen Gründen nicht durchgeführt wurde. Die persönlichen Abnahmekosten gehen zu Lasten des Vertragspartners.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderung) Eigentum von BD. Dies gilt auch dann, wenn der Vertragspartner den Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen gezahlt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für die Saldoforderung von BD. Der Vertragspartner ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Verbindung oder Verbindung der Waren von BD entstehenden Erzeugnisse zu deren vollen Wert, wobei BD als Hersteller gilt. Die verarbeitete Ware dient der BD zur Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.



2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Vertragspartner hat BD unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen.
3. Bei der Verarbeitung mit anderen, nicht der BD gehörenden Waren durch den Vertragspartner steht – sofern Eigentumsrechte Dritter bestehen bleiben – BD das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung zu. Die aus der Verarbeitung entstehende neue Sache gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieses Abschnitts X.
4. Der Vertragspartner tritt sämtliche Ansprüche und Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware unabhängig von einer evtl. weiteren Verarbeitung und unabhängig davon, ob die Waren an einen oder mehrere Abnehmer verkauft wird, insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils von BD unwiderruflich an die BD zur Sicherheit ab, die die Abtretung annimmt. Die in Ziffer 2 genannten Pflichten des Vertragspartners gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
5. Der Vertragspartner bleibt neben BD zur Einziehung der Forderungen berechtigt. BD wird die Forderung nicht einziehen, solange der Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber BD nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies der Fall, kann BD verlangen, dass der Vertragspartner BD die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sämtliche zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung offenlegt.
6. Übersteigt der realisierbare Wert der für BD bestehenden Sicherheiten deren Forderungen um mehr als 10 v.H., so wird BD auf Verlangen des Vertragspartners Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
7. Bei Lohnarbeiten erwirbt BD mit dem Tage der Ablieferung den Teilbesitz an dem gesamten Material in Höhe ihres Rechnungswertes. Der Teilbesitz wird unter entsprechender Anwendung der vorhergehenden Bestimmungen bis zur restlosen Zahlung der Forderungen von BD aufrechterhalten.
8. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners hat BD das Recht, von BD bereits bearbeitetes Material und etwaige noch nicht umgewandelte Materialbestände als Sicherheit für ihre Gesamtforderungen solange zurückzubehalten, bis die Forderungen vollständig befriedigt sind.
9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Vertragspartners, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist BD berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehaltes und des erfolgten Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Vertragspartner den fälligen Kaufpreis nicht, gilt Vorstehendes nur dann, wenn ihm BD zuvor eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine solche Fristsetzung nach dem Gesetz entbehrlich ist.

XI. Gewährleistung, Verjährung

1. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Vertragspartners, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Zwingende gesetzliche Sonderregelungen zu Verjährung, insbesondere für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder die in Abschnitt XIV. unter Ziffer 7 genannten Ansprüche, bleiben hiervon unberührt.
2. Es wird keine Gewähr übernommen, wenn der Vertragspartner bei Auftragserteilung unvollständige oder fehlerhafte Angaben zum tatsächlichen Einsatzfall der in Frage kommenden Produkte von BD gemacht hat.



3. Wird seitens BD eine Leistung zugesichert, so gilt die Zusicherung noch als erfüllt, wenn die tatsächlich erzielte Leistung um nicht mehr als 10 v.H. hinter der Zusicherung zurückbleibt.
4. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Vertragspartner oder an den von ihm benannten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Vertragspartner genehmigt, wenn BD nicht binnen 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung am Bestimmungsort eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gelten die Liefergegenstände als genehmigt, wenn die Mängelrüge BD nicht binnen 10 Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, an dem sich der Mangel erstmalig zeigte. War der Mangel für den Vertragspartner bei normaler Verwendung der Ware bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, gilt dieser frühere Zeitpunkt für die Berechnung der Rügefrist. Auf Verlangen von BD ist ihr ein beanstandeter Liefergegenstand frachtfrei zurückzusenden. Ansprüche des Vertragspartners auf Erstattung angemessener Transportkosten bei berechtigter Mängelrüge bleiben unberührt.
5. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist BD nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessene Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn BD ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.
6. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten) trägt BD, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Anderenfalls kann BD vom Vertragspartner die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) ersetzt verlangen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Vertragspartner nicht erkennbar.
7. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von BD, kann der Vertragspartner unter den in Abschnitt XIV. genannten Voraussetzungen und den dort genannten Haftungsbegrenzungen Schadensersatz verlangen.
8. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die BD aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird BD nach ihrer Wahl ihre Rechte gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Vertragspartners geltend machen oder ihre Ansprüche an diesen abtreten. Bei derartigen Mängeln bestehen Gewährleistungsansprüche gegenüber BD nur unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AVB, wenn die gerichtliche Durchsetzung gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund dessen Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Ansprüche des Vertragspartners gegenüber BD gehemmt.
9. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Vertragspartner ohne Zustimmung von BD den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Vertragspartner die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Vertragspartners, in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, den Mangel selbst zu beheben und von BD Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Vor einer derartigen Ersatzvornahme ist BD unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn BD berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
10. Durch BD ersetzte Waren werden Eigentum von BD und sind ihr auf Verlangen zuzusenden. Für ersetzte und/oder erneuerte Teile gilt weiterhin die ursprüngliche Gewährleistung, was deren Umfang, Beginn und Dauer angeht.
11. Eine im Einzelfall mit dem Vertragspartner vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.
12. Durch eine erfolgte Mängelanzeige wird die Verjährung nicht gehemmt.



XII. Dauerabschluss

Bei Vertragsabschlüssen, die eine fortlaufende Auslieferung enthalten, sind BD Abrufe und entsprechende Liefereinteilungen aufzugeben. Erfolgen die Abrufe oder Liefereinteilungen nicht rechtzeitig, so ist die BD nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst Zuteilungen vorzunehmen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zurückzutreten und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

XIII. Schutzrechte Dritter

1. BD steht nach Maßgabe dieses Abschnitts dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist. Jede Vertragspartei wird die jeweils andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihr gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
2. In dem Fall, dass ein Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder das Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird BD nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Vertragspartner durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihr dies nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, ist der Vertragspartner berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Vertragspartners unterliegen den Beschränkungen des Abschnitts XIV. dieser AVB.
3. Bei Rechtsverletzungen durch von BD gelieferte Produkte anderer Hersteller wird BD nach ihrer Wahl ihre Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an diesen abtreten. In diesen Fällen bestehen Ansprüche gegen BD nur unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieses Abschnitts XIII. nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, z.B. aufgrund dessen Insolvenz, aussichtslos ist.

XIV. Haftung

1. Die Haftung von BD auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses Abschnitts XIV. eingeschränkt.
2. BD haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtungen zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Vertragspartner die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben von Personal des Vertragspartners oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit BD gemäß den Bestimmungen dieses Abschnitts XIV. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BD bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die BD bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte vorhersehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BD für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5 Mio EUR je Schadensfall (entsprechend der derzeitigen



Deckungssumme der Produkthaftpflichtversicherung oder Haftpflichtversicherung) beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter und Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BD.
6. Soweit BD technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten und vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieses Abschnitts XIV. gelten nicht für die Haftung von BD wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
8. Die Haftung der BD wird ausgeschlossen für Schäden, die ihren Ursprung in der Beschaffenheit des angelieferten Materials haben oder die infolge natürlicher Abnutzung, fehlerhafter oder unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung sowie infolge chemischer, thermischer und/oder mechanischer Einflüsse gegen die nach den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden Angaben und Kenntnissen das verwendete Material beständig ist, entstanden sind. Ferner wird keine Haftung für Lieferteile übernommen, die infolge ihrer stofflichen Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung einem vorzeitigen Verbrauch unterliegen.

XV. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Auf den Vertrag und seine Durchführung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Voraussetzungen und Wirkung des Eigentumsvorbehaltes gem. Abschnitt X. unterliegen dem Recht am jeweiligen Lageort der Sache, soweit danach die getroffene Rechtswahl zugunsten des deutschen Rechts unzulässig oder unwirksam ist.
2. Als Erfüllungsort und (internationaler) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, Bochum vereinbart. BD ist jedoch berechtigt, Klage auch am allgemeinen Gerichtsstand des Vertragspartners zu erheben.

XVI. Regelungslücken

Soweit der Vertrag oder diese AVB Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AVB vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass BD Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 BDSG zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Transportunternehmen, Versicherungen) zu übermitteln.

BETE GmbH - Dr.-C.-Otto Straße 190 - D-44879 Bochum.



